VERORDNUNG (EWG) Nr. 603/71 DER KOMMISSION vom 23. März 1971

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1184/70 (4), bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/ 70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Woche beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1971

Für die Kommission Der Präsident Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 6.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 25, 6, 1970, S. 15.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		А. Т	
Béziers	keine Notierungen	A I Bordeaux	1,152
Montpellier	keine Notierungen	Montpellier	keine Notierungen
Narbonne	1,316	Nantes	keine
Nîmes	keine Not <u>i</u> erungen	Cagliari	Notierungen keine
Perpignan	1,293		Notierungen
Asti	1,397	Lecce	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,056
Pescara	1,088	Rom	keine Notierunger
Reggio Emilia	1,188	Trapani (Alcamo)	keine
Treviso	1,144	and the second of the second o	Notierungen
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,160	Treviso	1,176
R II			RE/hl
Bari	keine Notierungen	A II Rheinpfalz (Oberhaardt)	15.02
Barletta	keine	Rheinhessen (Hügelland)	15,03 18,30
Cagliari	Notierungen keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	38,50
Lecce	1,144		
Taranto	keine Notierungen	A III	
	RE/hi	Mosel	24,59
R III		Rheingau	keine Notierunger
Rheinpfalz	15,03	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine
Rheinhessen (Hügelland)	17,08		Notierunger